

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist 20 Jahre alt

Entstehung der Baustellenrichtlinie

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) wurde am 15.1.1999, als Umsetzung der europäischen Baustellenrichtlinie, veröffentlicht.

Nach einer EU-Analyse sind Arbeitsunfälle zu 35 % auf Versäumnisse bei der Bauplanung und zu 28 % auf die mangelnde Baustellenorganisation und Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen. Die Kosten der Arbeitsunfälle wurden von der EU auf 3 % des Bauumsatzes geschätzt.

Dies zeigt, dass neben dem menschlichen Leid auch enorme Folgekosten anfallen. Deshalb ist es erklärtes Ziel der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ⁽¹⁾ – kurz Baustellenrichtlinie genannt - die Unfallzahlen zu senken, Ausfallzeiten, Zeitverzögerungen und die damit zusammenhängenden Folgekosten zu reduzieren.

Mit der Baustellenrichtlinie soll bereits in der Planungsphase, durch die Festschreibung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, wesentlich zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle beigetragen werden.

Das hohe Sicherheitsrisiko der Baubranche war die Ursache sich vertieft mit dieser Branche zu beschäftigen und eine eigene Richtlinie der sicherheitstechnischen Optimierung von Baustellen, insbesondere durch die Planung von Maßnahmen, zu widmen.

Eine besondere Gefahr auf Baustellen ergibt sich aus der Tatsache, dass Arbeiten verschiedener Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander, sich sicherheitstechnisch überschneidend, ausgeführt werden. Eine Abstimmung der zu treffenden gemeinsamen Schutzmaßnahmen ist für die ausführenden Unternehmen sehr schwer durchführbar, da die Arbeiten zumeist kurzfristig umzusetzen sind.

Weitere Erschwernisse wie Termindruck, Verständigungsprobleme durch Sprachprobleme (unterschiedliche Muttersprache der Beteiligten) und ungünstige Witterung wirken sich zusätzlich negativ auf eine Abstimmung der Arbeiten aus.

Bereits in der Präambel der EU-Baustellenrichtlinie wird daher deutlich auf die erforderliche Einbindung und Verantwortung des Bauherrn hingewiesen, der von Anfang an, bereits in der Planungsphase, regelnd eingreifen kann.

Dabei geht es nicht nur um die Koordinierung des Bauablaufes an sich, sondern insbesondere um eine verbesserte Koordination von zu treffenden Arbeitnehmerschutzmaßnahmen bereits während der Vorbereitungsphase.

Es werden damit keine neuen Aufgaben für Bauunternehmen geschaffen und zusätzliche Kosten verursacht. Es sollte mit der EU-Baustellenrichtlinie vielmehr sichergestellt werden, dass ausführende Bauhaupt- und Nebengewerbe rechtzeitig Informationen erhalten, die sie für ihre Kalkulation und Arbeitsvorbereitung benötigen.

Für den Bauherrn wird bei entsprechender Umsetzung eine genauere Termin – und Finanzplanung, durch die organisierte Abstimmung der Planenden und Bauausführenden, möglich.

Die Baustellenrichtlinie legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest, unabhängig von deren Größe oder Komplexität.

Ein weiteres Motiv war neben dem Schutz der Arbeitnehmer, die Sicherung der Wettbewerbsgleichheit für alle Unternehmen auf dem europäischen Markt, indem Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bereits in der Planung, für alle Anbieter gleich, als Grundlage für die Bauausführung festgelegt werden.

Beschäftigte im Baubereich sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Die Baustellenrichtlinie legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest, unabhängig von deren Größe oder Komplexität. Sie gilt nicht für Bohr und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Industrie.

Es geht darum die Arbeitnehmer vor Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zu schützen. Die gesetzlich geforderte Umsetzung sollte aber nicht den sicherheitsbewussten Unternehmen zum Nachteil in der Kostenermittlung ihrer Leistungen werden. Eine Voraussetzung für die breite Umsetzung ist es daher, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht zum Wettbewerbselement werden.

Alle Unternehmen sollen auf dem europäischen Markt gleiche Wettbewerbsbedingungen vorfinden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Baustellenrichtlinie zeigen, dass insbesondere der neue Ansatz, bereits in der Planungsphase ein Konzept für die sicherheitstechnische Abwicklung der Baustelle zu entwickeln, wesentlichen Veränderungen bei der Verhütung berufsbedingter Risiken im Baugewerbe geführt hat.

Die wesentlichen Punkte am neuen Ansatz waren:

- Die Verpflichtung eine Koordinierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowohl in der Vorbereitungsphase als auch in der Ausführungsphase von Bauprojekten durchzuführen;
- die Festlegung der Funktionen und Pflichten der verschiedenen Beteiligten, im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- die Notwendigkeit der Erstellung von Dokumenten als Beitrag zu guten Arbeitsbedingungen bereits in der Vorbereitungsphase;
- die Ausdehnung der Grundsätze der Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz, bezüglich der verpflichtenden Zusammenarbeit und Koordinierung aller beteiligten Arbeitgeber zur Verhütung berufsbedingter Risiken auf alle an Zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern um die gesteckten Ziele zu erreichen. Eine wesentliche Schlussfolgerung war, dass es für die Kompetenz der Koordinatoren bestimmte Mindestkriterien je nach Größe der Baustelle und/oder je nach Art der Gefahren auf der Baustelle geben sollte. Es sollte grundlegende Kriterien für die Bewertung der Kompetenz von Koordinatoren geben. Die Kommission hat dementsprechend geplant, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die Entwicklung solcher Kriterien zu fördern.

In Österreich werden im BauKG § 3 (3) eine einschlägigen Ausbildung für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung gefordert. Dazu werden beispielhaft typische Bauausbildungen aufgezählt.

Eine weitere Erkenntnis war, dass auf kleinen Baustellen die wesentlichen Präventionsaufgaben auf einfache Weise, der Größe der Baustelle und den dort vorhandenen Gefahren angemessen behandelt werden sollen.

Es zeigen die Auswertungen von typischen Baustellensituationen neben einem allgemeinen Mangel an Schulung größere Kommunikations- und Verständigungsprobleme auf. Schulungsprogramme für alle Arbeitnehmer und die Einbindung von Arbeitnehmervertretern in die Bewusstseinsbildung könnten Abhilfe schaffen, insbesondere gegen das mangelnde Tragen der persönlichen Schutzausrüstung.

Es wurde deutlich, dass der Zweck und die Bedeutung der Unterlage für spätere Arbeiten vielfach nicht richtig verstanden werden.

Oft werden Standards kopiert die nichts zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen. Dem soll durch die Entwicklung und Verbreitung einfacher Standards, ohne Reduktion des Schutzziels, entgegengewirkt werden.

Die mangelhafte Kennzeichnung von Gefahrenpunkten und die Nichtbeachtung aufgrund fehlender Kenntnisse der Gefahrensymbole wurden als weiterer Schwachpunkt in der Umsetzung der Baustellenrichtlinie erkannt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es ein weiter Weg bis zur angestrebten, optimalen Umsetzung der Baustellenrichtlinie ist, aber die bisherigen Anstrengungen bereits eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gebracht haben.

-
- (1) Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 245 vom 26.8.1992
- (2) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1-8
- (3) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz), KOM(2008) 698

1.1 Umsetzung der Baustellenrichtlinie in Österreich

Das Bauarbeitenkordinationsgesetz, kurz BauKG genannt, ist die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, kurz Baustellenrichtlinie genannt.

Die materiell rechtlichen Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen den in Österreich seit langem geltenden Bestimmungen, z.B. der Bauarbeiterschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, u.a.. Diese Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Die noch in keiner Rechtsmaterie umgesetzten Mindestregelungen der Richtlinie wurden inhaltsgleich umgesetzt. Regelungsumfang und Regeldichte des Bauarbeitenkordinationsgesetzes beschränken sich damit auf das unumgängliche Mindestmaß.

Das Umsetzungskonzept nutzt bestehende Strukturen der Bauwirtschaft; es werden keine neuen Institutionen geschaffen und der bürokratische Aufwand durch Flexibilität der Regelungen weitestgehend begrenzt. Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Im Wesentlichen wurde der Wortlaut der Baustellenrichtlinie übernommen.

Es wurden in der Begutachtung unterschiedliche Änderungswünsche eingebracht: Eine wesentliche Forderung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bestand in der Unabhängigkeit der Funktionen Planungskordinator und Baustellenkordinator von der Planung und der örtlichen Bauaufsicht.

Die Arbeiterkammer unterstütze diese Forderung weil man erhoffte, durch einen unabhängigen Koordinator, eine bessere Umsetzung des Gesetzes zu erreichen. Für die Funktion des Baustellenkoordinators gab es unterschiedliche Wünsche des Gewerbes und der Industrie.

Während das Gewerbe die Baustellenkoordination nur für Baustellen mit geringen Ausmaß übernehmen wollte, war die Bauindustrie der Meinung, dass die Möglichkeit der Übernahme der Baustellenkoordination generell möglich sein sollte.

Im Zuge der Verhandlungen bestand insbesondere Uneinigkeit zwischen den Verhandlungsparteien Bundeskammer der Architekten und Ingenieure, Wirtschaftskammer Österreich, Sozialministerium und Wirtschaftsministerium über das Thema Unabhängigkeit der Planungs- und Baustellenkoordinatoren von anderen Tätigkeiten im Bereich der Planung und Ausführung des konkreten Bauvorhabens und die Frage ob es eine zusätzliche Ausbildung für Koordinatoren braucht.

Schließlich hat man sich entschlossen den Gesetzestext im Wesentlichen als Abschrift der Baustellenrichtlinie zu veröffentlichen und nach einem Zeitraum von 2 Jahren zu prüfen ob eine Nachjustierung des Bauarbeitenkordinationsgesetzes erforderlich ist.

Die entsprechende gesetzliche Grundlage für Österreich ist mit dem BauKG (BGBl. I 37/1999) in Kraft getreten. Des Weiteren wird die Koordination von Bauarbeiten im § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG BGBl. Nr 450/1994) geregelt.

Wie nachstehend beschrieben hat es einige Nachjustierungen gegeben, aber keine zu den Themen Unabhängigkeit und Ausbildung der Koordinatoren.

Zwischenzeitlich hat sich die Meinung von Baugewerbe und Bauindustrie geändert und so war man sich bei der Überarbeitung der ÖNORM B 2107 einig, dass die

Unabhängigkeit der Baustellenkoordination von der Bauausführung gegeben sein soll.

Indem die Richtlinie 92/57/EWG den Mitgliedstaaten Flexibilität und die Möglichkeit zu begrenzten Abweichungen einräumt und die Mitgliedstaaten höhere Standards als in der Richtlinie vorgeschrieben festlegen können, sind stets auch die nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Baustellenrichtlinie sind daher als Grundlage für die Beurteilung von Gefährdungen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

BauV - Bauarbeiterschutzverordnung

BauKG - Bauarbeitenkoordinationsgesetz

AM-VO - Arbeitsmittelverordnung

AStV - Arbeitsstättenverordnung

DOK-VO - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

ESV - Elektroschutzverordnung

FK-V - Fachkenntnisnachweisverordnung

GKV - Grenzwertverordnung

KennV - Kennzeichnungsverordnung

MSV - Maschinen-Sicherheitsverordnung

PSASV - Persönliche Schutzausrüstung-Sicherheitsverordnung

VbA - Verordnung biologische Arbeitsstoffe

VbF - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VEXAT - Verordnung explosionsfähige Atmosphären

VGÜ - Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen

SprengV - Sprengarbeitenverordnung

DGPLV - Druckgaspackungslagerungsverordnung

FGV - Flüssiggas-Verordnung

Diese und weitere Gesetze und Verordnungen stehen unter www.ris.bka.gv.at als Download zur Verfügung.

Eine wesentliche Erweiterung zu den bisherigen Verpflichtungen nach den bestehenden Arbeitnehmerschutzgesetzen ist durch das BauKG wie folgt festgeschrieben:

- Koordinierung in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Vorbereitungs- und Ausführungsphasen von Bauprojekten;
- Funktion und Verantwortung der verschiedenen Beteiligten;
- Arbeiten, (Vorankündigung) mit dem Ziel die gute, sichere Arbeitsbedingungen zu erreichen;
- Das soll erreicht werden indem der Arbeitgeber die allgemeine Pflicht der ausführenden Unternehmen zur Zusammenarbeit und Koordinierung, um berufsbedingte Risiken zu minimieren, auf alle an Bauprojekten Beteiligten ausdehnt.

Das BauKG wendet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn. Der Bauherr hat für die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus den vorstehenden Verpflichtungen der Baustellenrichtlinie ergeben, zu sorgen.

- Der Bauherr kann seine Verpflichtungen einem fachkundigen Projektleiter übertragen, der über die Fachkunde zur Abwicklung des Bauvorhabens verfügen muss.
- Der Bauherr/Projektleiter sorgt dafür (durch Beauftragung der Planer), dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden.
- Der Bauherr/Projektleiter übersendet dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung über die Bauarbeiten, wenn die gesetzlichen Werte (Arbeitnehmer, Personentage) überschritten werden (mehr als 500 Personentage oder mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Arbeitnehmer)
- Wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend (sich sicherheitstechnisch beeinflussend) Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig sind, bestellt der Bauherr/Projektleiter einen ausgebildeten (baufachkundig) erfahrenen (mindestens 3-jährige Berufserfahrung) Baufachmann als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Planungskoordinator, Baustellenkoordinator).
- Der Planungs- und Baustellenkoordinator kann, muss aber nicht dieselbe Person sein.

Nachstehend eine Zusammenstellung der gesetzlichen Verpflichtungen gegliedert nach der jeweiligen Tätigkeit, der verantwortlichen Funktion und dem jeweiligen Zeitpunkt der gesetzeskonformen Umsetzung:

Tätigkeiten in der Vorbereitungsphase		
Tätigkeiten	Verantwortung	Zeitpunkt
ev. Bestellung Projektleiter gem. BauKG	Bauherr	intern oder extern
Bestellung Planungskoordinator	Bauherr/Projektleiter	vor Beginn der Planungsarbeiten
Ausarbeitung SiGe-Plan	Planungskoordinator	in Planungsphase
Ausarbeitung Unterlage	Planungskoordinator	in Planungsphase
Erstellen Vorankündigung	Bauherr	2 Wochen vor Baubeginn
Tätigkeiten in der Ausführungsphase		
Tätigkeiten	Verantwortung	Zeitpunkt
Bestellung Baustellenkoordinator	Bauherr/Projektleiter	spätestens bei Auftragsvergabe
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend, wenn mehrere Arbeitgeber
Anpassung SiGe-Plan	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung Unterlage	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung Vorankündigung	Bauherr/Projektleiter	laufend

Das Gesetz wurde in mehreren Novellen, aufgrund von Erkenntnissen aus der Umsetzung und von aktuellen Herausforderungen, weiter entwickelt.

Im Laufe der Umsetzung des Gesetzes gab es eine Vielzahl an Detailfragen die auch mit den Gesetzesnovellen nicht gelöst wurden.

Deshalb wurden offene Fragen die sich im Laufe der Umsetzung ergaben im Jahr 2007 in der ÖNORM B 2107 Umsetzung des BauKG in 3 Teilen präzisiert.

Diese 3 Normteile waren:

Teil 1: Funktionen und Pflichten im Rahmen des BauKG

Teil 2: Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen

Teil 3: Verfahren zur Erstellung von Unterlagen für spätere Arbeiten

Nach der Veröffentlichung der ÖNORM B 2107 gab es eine Reihe von aktuelleren Erkenntnissen, die schließlich zur Überarbeitung der ÖNORM B 2107 Teile 1-3 geführt haben.

So wurde aus der Entscheidung OGH 2 Ob 162/08 z vom 14.8.2008 deutlich, dass die Fürsorgepflicht des Bestellers als Nebenverpflichtung aus dem Werkvertrag zugunsten aller Personen besteht, die diese Arbeit ausüben.

Diese Zusammenhänge die sich aus einer sicherheitstechnisch mangelhaften Beauftragung (z.B. Streichung des Schutznetzes) ergeben, war der Anlass dafür, die ÖNORM B 2107 Teil 1 in Bezug auf die Bestellung eines Projektleiters anzupassen. Man kann aus diesem Urteil zudem Pflichten, wie z.B. die Pflicht zur Schaffung der ordentlichen Voraussetzung für die Arbeiten „Möglichkeit den Arbeitsplatz sicher zu erreichen, Weitergabe von Informationen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz, ableiten.

Zudem wurden in den vergangenen Jahren Vorlagen für die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen und der Unterlage für spätere Arbeiten (download unter www.arbeitsinspektion.gv.at) durch die Arbeitsinspektion erstellt, die Erfahrungen aus 12 Jahren BauKG beinhalten.

Weiter haben sich seit der letzten Normausgabe folgende Inhalte geändert bzw. sind neue Erkenntnisse vorhanden die zur Überarbeitung geführt haben:

- Leitlinie für ortsveränderliche Arbeitsplätze (herausgegeben vom ZAI)
- Klarstellungen zu den Begriffen
- Das Zusammenwirken mehrerer Bauherren (Koordinatoren), z. B. bei einem Shopping- Center,
- Anpassung von Verantwortlichkeiten.
- bereitzustellende Unterlagen für den Baukoordinator
- die Aktualität normativer Verweisungen und neue Normen z.B. ÖNORM B 3417 vom 15.7.2010 Sicherheitsausstattung und Klassifizierung von Dachflächen für Nutzung, Wartung und Instandhaltung

Wesentliche Änderungen in der ÖNORM B 2107 Teile 1 und 2 sind:

- Die Norm Umsetzung des Bauartenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht nur mehr aus 2 Teilen
 - Teil 1: Funktionen und Pflichten im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes
 - Teil 2: Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen sowie von Unterlagen für spätere Arbeiten
- Umfang und Wirkung der Pflichtenübertragung des Bauherrn an Projektleiter
- Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen für sonstigen Personen
- Umfang und Verantwortung für die Durchführung von Vorerhebungen
- Regelungen für mehrere Baustellen mit unterschiedlichen Baukoordinatoren in einem Baufeld
- Zusammenwirken und Informationsaustausch der an der Planung Beteiligten
- Aufnahme SiGe-Maßnahmen ins Leistungsverzeichnis.
- Klärung von Verantwortlichkeiten in der Ausführungsphase
- Einbindung von eingebrachten Subgewerken
- Umgang mit sicherheitstechnischen Alternativen
- Zusammenwirken und Informationsaustausch der an der Ausführung Beteiligten
- Unvereinbarkeit zwischen Baustellenkoordination und Ausführung
- Besucherregelungen

- Regelungen bezüglich Sicherheitsbesprechungen
- Ergänzungen bezüglich besonderer Gefahren
- Präzisierung des Umfanges der Unterlage für spätere Arbeiten

Die entsprechende gesetzliche Grundlage für Österreich ist mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG BGBl. I 37/1999) in Kraft getreten. Des Weiteren wird die Koordination von Bauarbeiten im § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG BGBl. Nr 450/1994) geregelt. Das Gesetz wurde in mehreren Novellen, aufgrund von Erkenntnissen aus der Umsetzung und von aktuellen Herausforderungen, weiter entwickelt:

BGBl. I Nr. 85/1999 (BauKG-Novelle)

Geringfügige Korrekturen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen

BGBl. I Nr. 159/2001 (Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz)

In § 1 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977“ ersetzt durch das Zitat „Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999“.

2. In § 2 Abs. 1, 2, 6 und 7 wird nach der Wortfolge „juristische Person“ jeweils die Wortfolge „oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ eingefügt; § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Als Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag des Bauherrn durchführt.“

3. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.“

4. § 3 Abs. 2 lautet: „(2) Als Koordinator kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie zu benennen. § 3 Abs. 4 dritter und vierter Satz gilt.

5. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet: „Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.“

6. In § 3 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen,“ die Wortfolge „die eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen,“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „und die eine mindestens dreijährige einschlägige betriebliche Tätigkeit nachweisen können“.

7. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Wird eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit zum Koordinator bestellt, müssen diese Voraussetzungen von jeder gemäß Abs. 2 benannten natürlichen Person erbracht werden.“

8. § 3 Abs. 4 werden folgender dritter und vierter Satz angefügt: „Die Bestellung mehrerer Personen zu nacheinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist zulässig. Die Bestellung mehrerer Personen zu nebeneinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist nur zulässig, wenn deren Verantwortungsbereiche räumlich klar voneinander abgegrenzt sind.“

9. § 3 Abs. 5 lautet: „(5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung gemäß Abs. 4 nicht möglich und müssen die Arbeiten aber fortgesetzt werden, so ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Beginns der fortgesetzten Arbeiten, nachzuholen.“

10. In § 5 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „veranlassen“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „den Bauherrn oder den Projektleiter“ die Wortfolge „sowie die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen“ eingefügt.

12. § 7 Abs. 3 lautet:

(3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:

1. die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz (wie zB Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;
3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen;
4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw. Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;
6. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.“

13. In § 7 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt: „(6a) Werden auf einer Baustelle, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 nicht erforderlich ist, nur Arbeitnehmer eines Arbeitgebers beschäftigt, so gelten die in den für diese Baustelle gemäß §§ 4 und 5 ASchG festgelegten und schriftlich festgehaltenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn darin die gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die besonderen Gefahren, mit denen die Arbeiten auf dieser Baustelle verbunden sind, enthalten sind und der Mindestinhalt des Abs. 3 ausreichend berücksichtigt wird. Der Bauherr hat den Arbeitgeber über das Vorliegen von besonderen Gefahren, insbesondere im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 1, umfassend zu informieren.“

14. § 8 Abs. 2 lautet: „(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.“

15. § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an eine andere natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen.“

16. § 10 erhält die Bezeichnung § 10 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt: nach Abs. 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden.“

17. In § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt: „(4) §§ 1 Abs. 3 Z 2, 2 Abs. 1, 2, 6 und 7, 3 Abs. 1 bis 5, 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4, 7 Abs. 3 und 6a, 8

Abs. 2 und 6 sowie 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

18. In § 12 wird in Abs. 3 Z 1 die Wortfolge „Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“ und in Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“.

BGBI. I Nr. 154/2006

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2006, G 37/06-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Oktober 2006, zu Recht erkannt:

„§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz — BauKG), BGBl. I 37/1999 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.
Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft“.

BGBI. I Nr. 42/2007 (BauKG-Novelle)

- *(Verfassungsbestimmung) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift und vor § 1 Folgendes eingefügt:*
„Artikel I (Verfassungsbestimmung)
Artikel II (BauKG)“
- *2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Artikel I eingefügt:*
„Artikel I (Verfassungsbestimmung)
Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“
- *3. Vor § 1 samt Paragrafenüberschrift wird folgende Überschrift eingefügt:*
„Artikel II“
- *4. § 4 Abs. 1 lautet: „(1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.“*

BGBI. I Nr. 51/2011 (BUAG)

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I. Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zum Zweck der Kontrolle von Baustellen ist die Vorankündigung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl. Nr. 414/1972) zu übermitteln. Die Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kann auch elektronisch mittels Webanwendung vorgenommen werden.“

2. § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Erfassung der Vorankündigung gemäß § 6 geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen.“

BGBI. II Nr. 17/2012

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. (1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahn-gesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Gutachten gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. ,

2. Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, Seilbahnrechtliches Verfahren
Sicherheitsbericht

§ 8. (1) Im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Sicherheitsberichte gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. ,

2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, Konzessionsverlängerung

§ 10. (1) Im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs. 2 des Seilbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. , der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 und

.....

Bewilligung

§ 14. (1) Im Rahmen eines Antrages gemäß § 48 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. ,

2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999,

BGBL. I Nr. 35/2012

- *Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt: „(6) § 12 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“*
- *2. § 12 lautet: „§ 12. (1) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes ist die Arbeitsinspektion zuständig.
(2) Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG) ist anzuwenden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufgaben und Befugnisse, die der Arbeitsinspektion nach dem ArbIG gegenüber Arbeitgebern obliegen, auch gegenüber Bauherren, Projektleitern und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die im ArbIG*

*vorgesehenen Arbeitgeberpflichten auch für Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten.
(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.“*

Zudem wurde bereits im BGBl. I Nr. 120/1999 vom 22. Juli 1999 ⁽⁴⁾ festgestellt:
„Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999) hat im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Baustelle an der Identitätsfeststellung mitzuwirken.“

(1) 120. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Bundesvergabegesetzes 1997

Zur Haftung des Baustellenkoordinators – der OGH – Entscheid 1 Ob 233/03a

Hon.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Petri

Folgende interessante Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof unter 1 Ob 233/03a hinsichtlich der Pflichten des Baustellenkoordinators nach BauKG getroffen.

Zuerst der technische Hintergrund.

Für eine Wohnhausanlage wurde ein Koordinator (für die Planungs- und die Ausführungsphase) bestellt, der einen SiGePlan erstellte und auch an die auf der Baustelle tätigen Unternehmen verteilte.

In diesem SiGePlan findet sich auch die Anordnung an den Gerüsterrichter, Gerüste einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und den Befund in den Bauordner einzulegen.

Vom Bauunternehmen wurde ein Ausschussgerüst errichtet, das im 2. OG aus einer Fensteröffnung ca. 2,20 m auskragte. Auf dieses Ausschussgerüst wurde eine Schuttmulde zur Entsorgung von Ziegel- und Bausschuttresten aufgestellt.

Eine statische Berechnung über die Tragfähigkeit des Gerüsts wurde von der Baufirma nicht eingeholt; der Koordinator wurde auch nicht über die Errichtung des Gerüsts informiert; die im SiGePlan vorgeschriebene Vorgangsweise wurde nicht eingehalten.

Als ein Bauarbeiter die Schuttmulde an die Krankette anhängen wollte, brach das Gerüst, der Arbeiter stürzte in die Tiefe und wurde schwer verletzt.

Am Unfalltag waren außer der Baufirma auch Zimmerer und Dachdecker tätig.

Der Koordinator führte nachweislich in Abständen von rund zwei Wochen Baustellenbegehungen durch. Bei seinem letzten Baustellenbesuch vierzehn Tage vor dem Unfall war das Ausschussgerüst noch nicht errichtet.

Der verletzte Arbeiter klagte den Koordinator auf Schmerzensgeld („Der Baustellenkoordinator wäre verpflichtet gewesen, darauf zu achten, dass die Arbeitgeber den SiGePlan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden“), wurde in erster Instanz aber abgewiesen.

Das Gericht zweiter Instanz erkannte das Klagebegehren als zu Recht an, was auch vom OGH bestätigt wurde.

Aus der Begründung des OGH ergeben sich folgende, über den Einzelfall hinausgehende grundlegende Feststellungen:

1. Beweislastumkehr

Aus dem § 1 Abs. 1 BauKG geht unzweifelhaft hervor: Das BauKG ist ein Schutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer. Kommt ein Arbeitnehmer infolge fehlender Sicherheitsvorkehrungen zu Schaden, liegt eine Schutzgesetzverletzung vor, auf die gemäß § 1298 ABGB Beweislastumkehr zur Anwendung kommt. D.h. ein Arbeitnehmer, der durch eine Übertretung der BauV verletzt wird und der behauptet, der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn der Baustellenkoordinator seinen Job ordnungsgemäß gemacht hätte, kann vom Baustellenkoordinator Schmerzensgeld verlangen.

Der Verletzte muss dem Koordinator nicht dessen Verschulden nachweisen, es liegt dann am Baustellenkoordinator sich frei zu beweisen.

2. Sachverständiger

Der Baustellenkoordinator ist Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB und haftet daher für die inhaltliche Fachgerechtheit seiner Leistungen.

3. Pflichten des Baustellenkoordinators

Der Baustellenkoordinator hat einen „über eine bloße Koordinationstätigkeit weit hinausgehenden Pflichtenkreis“, nämlich darauf zu achten (§ 5 Abs. 2 Z. 2 BauKG), dass die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden. D.h. der Baustellenkoordinator hat die Pflicht die ausführenden Unternehmen zu überwachen, dass diese die notwendigen arbeitsschutztechnischen Maßnahmen ordnungsgemäß ausführen.

4. Intervall der Baustellenbesichtigungen

Daraus ergibt sich, dass die in § 5 Abs. 4 BauKG genannte Pflicht, die Beseitigung festgestellter Missstände zu verlangen, nicht auf bloße Zufallsbefunde reduziert werden kann.

Zwar ist im Allgemeinen die ständige Anwesenheit des Baustellenkoordinators nicht erforderlich, es müssen die Intervalle der Baustellenbesuche aber, je nach Beschaffenheit der Baustelle, nach Art und Intensität der Tätigkeiten, eine effektive Gefahrenverhütung ermöglichen.

„Aufgabe des Baustellenkoordinators ist es, auf Veränderungen auf der Baustelle oder bei Baustelleneinrichtungen zu reagieren, um sicher zu stellen, dass auch bei einer wesentlichen Änderung der Arbeitsabläufe oder der Änderung oder Neuerstellung von Baustelleneinrichtungen (wie hier: von Gerüsten) die relevanten Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten werden.“

Dem OGH ist für die gegenständliche Baustelle (Wohnhausanlage im Rohbau, zusätzlich zur Baufirma sind Zimmerer und Dachdecker tätig) das Überprüfungsintervall von 14 Tagen zu lang, weil innerhalb dieses Zeitraums mit nicht unwesentlichen Veränderungen auf der Baustelle gerechnet werden muss.

Im BauKG ist über das notwendige Intervall von Baustellenüberprüfungen durch den Koordinator nichts Konkretes ausgesagt, lediglich im Buch „Baukoordination“ (Petri/Steinmaurer) finden sich unter dem Abschnitt „FAQ – Die meistgestellten Fragen“ auf S. 66 unter der Frage „Wie häufig muss der Baustellenkoordinator eine Baustelle besuchen?“ hiezu – zum OGH-Urteil passende – Aussagen für das Beispiel einer Wohnhausanlage:

- Baustellenbesuche 1 x pro Woche: eigentliche Baumeisterarbeiten, wenige Unternehmen gleichzeitig
- Baustellenbesuche 2 x pro Woche: bei Beginn der Arbeiten, über weite Bereiche der Professionistenleistungen
- Baustellenbesuche 3 x pro Woche: Fertigstellungsphase und bei gefährlichen Arbeiten

5. Kenntnis der maßgebenden Arbeitsschutzbestimmungen

Der OGH führt weiter aus, dass ein kürzeres Überprüfungsintervall den Baustellenkoordinator veranlasst hätte, das ohne statische Berechnung – Ausladung 2,2 m statt 1,5 m – verwendete Gerüst zu beanstanden.

Daraus kann Folgendes geschlossen werden: Vom Baustellenkoordinator wäre erwartet worden, dass er das zu weit auskragende Gerüst als gefährlich erkannt hätte und gewusst hätte, dass dafür ein statischer Nachweis erforderlich gewesen wäre. D.h. der OGH setzt beim Baustellenkoordinator ein profundes Wissen der für die Baustelle maßgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und der einschlägigen Normen voraus, ein Wissen, das im BauKG zwar im Wortlaut nicht gefordert ist, aber offensichtlich sehr wohl Voraussetzung für die Koordinatorentätigkeit ist.